



Informationspflichten im geschäftlichen Alltag

Informationspflichten in der Praxis

Im betrieblichen Alltag sind Handwerker verpflichtet, Kunden, Behörden, Beschäftigten oder der Öffentlichkeit Informationen zu erteilen. Dieses „Praxis Recht“ bietet einen Überblick über relevante Informationspflichten und verlinkt zu vielen Aspekten auf weiterführende Erläuterungen und Muster. Für eine Beratung nehmen Sie bitte die Beratungsangebote Ihrer Handwerksorganisation wahr.

Angaben bei geschäftlicher Korrespondenz

■ Angaben über den Betrieb

Bei geschäftlichen Briefen und E-Mails sind verschiedene Informationen über den Betrieb anzugeben. Dies gilt z.B. für den Firmennamen, die Rechtsform und die Registernummer. Eine Übersicht finden Sie [HIER](#).

Da Rechnungen für Auftragnehmer und Auftraggeber steuerrechtlich relevant sind, müssen auf Rechnungen weitere Angaben enthalten sein. Diese sind in § 14 UStG aufgelistet (siehe [HIER](#)).

■ Datenschutzhinweis

Bereits bei Geschäftsanbahnungen werden Daten von Kunden erhoben (z.B. Name und Kontaktdaten). Über die Datenspeicherung und Verwendung sollte bereits im Angebotsschreiben informiert werden. Eine Musterformulierung finden Sie [HIER](#).

Pflichtangaben auf Webseiten

■ Impressum

Unternehmer müssen auf ihrer Webseite bestimmte Angaben über sich und ihren Betrieb hinterlegen, damit Kunden Kontakt aufnehmen oder

sich über die Seriosität des Betriebs informieren können. Die Angaben betreffen u.a. die Anschrift, die Rechtsform und Registereintragungen. Weitere Informationen finden Sie [HIER](#).

■ Außergerichtliche Streitbeilegung

Betriebe, die eine Webseite betreiben, müssen angeben, ob sie zur Teilnahme an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren mit Verbrauchern bereit sind oder nicht. Es bietet sich an, diesen Hinweis zusammen mit dem Impressum anzugeben. Musterformulierungen finden Sie [HIER](#).

Bei Online-Shops muss zudem dieser Link auf die Webseite der Europäischen Kommission zur Streit-schlichtung angegeben werden:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

■ Datenschutzhinweis

Auf jeder Webseite muss darüber informiert werden, ob und inwieweit personenbezogene Daten erhoben werden. Dies kann z.B. bei Tracking-Tools, Kontaktformularen und Bestellungen von Newslettern der Fall sein. Musterformulierungen für den Datenschutzhinweis sowie für die Einwilligung in die Verwendung von Cookies finden Sie [HIER](#).

■ Allgemeine Geschäftsbedingungen

Handwerksbetriebe, die sich entschieden haben, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu verwenden, müssen sicherstellen, dass ihre Kunden diese auf leicht zugängliche Weise einsehen können. Es empfiehlt sich, AGB auf die Webseite zu stellen. Idealerweise sollten diese auf der Webseite genauso leicht auffindbar sein wie das Impressum oder der Datenschutzhinweis. Weitere Hinweise zur Verwendung von AGB erhalten Sie [HIER](#).

Informationen gegenüber Verbrauchern

■ Verbraucherverträge

Bei Verträgen mit Verbrauchern sind diesen bestimmte Mindestinformationen z. B. über die Eigenschaften der Ware oder den Preis zu erteilen. Wird der Vertrag online, per Telefon oder außerhalb der Geschäftsräume geschlossen, sind weitere Angaben zu machen. Eine Übersicht finden Sie [HIER](#).

■ Widerrufsrecht des Verbrauchers

Bei Verbraucherverträgen, die nicht in den Geschäftsräumen geschlossen werden, steht Verbrauchern in der Regel ein Widerrufsrecht zu. Hierüber ist der Verbraucher vor Vertragsschluss gesondert zu informieren. Weitere Erläuterungen und Informationsmuster erhalten Sie [HIER](#).

■ Preisangaben

Bietet ein Handwerksbetrieb Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen an, muss der Gesamtpreis – d.h. einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile – angegeben werden. Das Gleiche gilt bei Werbemaßnahmen mit besonderen Preisen (z.B. Sonderpreis, Preisknaller, etc.), § 2 Preisangabenverordnung.

Zudem sind Waren stets durch Preisschilder auszuzeichnen, wenn sie in Schaufenstern oder Schaukästen ausgestellt werden oder vom Verbraucher selbst unmittelbar entnommen werden können (z.B. aus einem Regal im Ladenlokal).

Informationen gegenüber Beschäftigten

■ Bewerber

Bewerbern ist das Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Tätigkeit detailliert darzustellen. Zudem hat der Bewerber ein Auskunftsrecht bezüglich der Tarifbindung des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber hat Bewerber darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten im Zuge der Bewerbungsphase erhoben werden und wie

lange diese Daten nach Beendigung des Verfahrens gespeichert werden. Ein Informationsmuster finden Sie [HIER](#).

■ Beschäftigte

Wurde ein Arbeitsvertrag mündlich geschlossen, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich auszuhändigen. Die Mindestangaben sind in § 2 Nachweisgesetz aufgelistet (siehe [HIER](#)).

Änderungen wesentlicher Vertragsbedingungen sind Beschäftigten spätestens einen Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht bei Änderungen gesetzlicher Vorschriften, von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen.

■ Urlaubsansprüche

Beschäftigte sind über die Anzahl ihrer noch offenen Urlaubstage zu informieren und aufzufordern, ihren Urlaub zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Urlaub verfällt, wenn er nicht vor Ablauf des Kalenderjahres bzw. des Übertragungszeitraums genommen wird. Die Information muss so rechtzeitig erteilt werden, dass der Urlaub noch vollständig genommen werden kann. Unterbleibt dieser Hinweis, verfällt der Urlaubsanspruch nicht.

■ Arbeitsschutz

Arbeitgeber haben die Gefahren, die mit der Ausübung einer Tätigkeit verbunden sind, zu ermitteln und die Beschäftigten über Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zu unterweisen (§ 12 Arbeitsschutzgesetz). Die Pflicht zur Arbeitsschutzunterweisung muss bei Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich oder der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen.